Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11635**

18. Wahlperiode 22.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/10944, 18/11284, 18/11472 Nr. 1.2 –

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Weingesetzes wurde laut Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Produktspezifikationen der bereits rechtlich von der Europäischen Union (EU) geschützten Ursprungsbezeichnungen ein langwieriges und kompliziertes Verfahren festgestellt. Drohenden Marktstörungen für den Weinsektor, falls der EU-rechtlich festgeschriebene Satz von einem Prozent der derzeit mit Reben bestockten Fläche in Deutschland bei Neuanpflanzungen ab dem Jahr 2018 angewandt werden sollte, soll vorgebeugt werden. Das Gleiche erwartet die Bundesregierung für den Fall, wenn die weitere Zunahme der Mengen von einfachen Weinen und Verarbeitungsweinen aus Deutschland, die ohne Herkunftsbezeichnung vermarktet werden, nicht begrenzt wird.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Änderung des Weingesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher einmaliger und jährlicher Aufwand, der geringfügig ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Es entsteht allenfalls eine geringfügige Verringerung des Erfüllungsaufwands.

Länder und Kommunen

Der mit dem Vorhaben für Länder und Kommunen verbundene Aufwand wird als gering eingeschätzt.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch dieses Gesetz.

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10944, 18/11284 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften".

2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 1

   Änderung des Weingesetzes".

   b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   ‚a) In Absatz 1 wird die Angabe „2016 und 2017" durch die Angabe „2016, 2017, 2018, 2019 und 2020" ersetzt.'

   c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

   ‚7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag für Weintrauben, Traubenmost oder Wein

   1. für Gebiete außerhalb der in Satz 1 genannten Gebiete oder
   2. für in Satz 1 genannten Gebiete

   festsetzen, sofern ein Wein erzeugt werden soll, der nicht mit einer für diese Gebiete geschützten Herkunftsbezeichnungen gekennzeichnet werden soll."

   bb) In dem neuen Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1" die Wörter „oder Satz 2" eingefügt.

   b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Im Falle einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 darf der Hektarertrag 200 Hektoliter/Hektar nicht übersteigen. Soweit in einem Land ein Hektarertrag für ein Gebiet im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt ist, gilt ein Hektarertrag für Wein für die dort

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

genannten Gebiete auf 200 Hektoliter/Hektar als festgesetzt.“ ‘

d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ist in jedem Land eine Anerkennung zu erteilen“ durch die Wörter „ist die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes zu erteilen, in dem der überwiegende Teil des Gebietes belegen ist; die Anerkennung bedarf des Einvernehmens des jeweiligen betroffenen Landes“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist festzulegen, dass eine Organisation nur anerkannt werden kann, wenn sie eine Gruppe von Erzeugern vertritt, die für das bestimmte Anbaugebiet oder Landweingebiet hinreichend repräsentativ ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder der Organisation in dem Gebiet über mindestens zwei Drittel der Weinbergflächen verfügen und auf sie zusätzlich zwei Drittel der Weinerzeugung entfallen. Die Weinerzeugung bezieht sich insoweit bei Qualitätsweinen auf die geprüfte Qualitätsweinmenge und bei Landweinen auf die in Verkehr gebrachte Landweinmenge. Die Mitgliedschaft in der Organisation kann durch Vereinigungen repräsentativ für deren Mitglieder wahrgenommen werden. Nach ihrer Satzung soll eine Organisation Regelungen vorsehen, nach der Traubenerzeuger ebenso wie Weinerzeuger entsprechend der im jeweiligen Gebiet vorhandenen Struktur vertreten sind. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können zudem weitere Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die zur Erfüllung der Aufgaben der Organisation notwendigen Mittel und Strukturen.“

e) Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 11 und 12 eingefügt:

‚11. In § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „fünf Ar“ durch die Wörter „zehn Ar “ersetzt.

12. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Weinbaukartei gemeldete“ durch die Wörter „in der Weinbaukartei als bestockt gekennzeichnete“ ersetzt.‘

f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13.

4. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

‚Artikel 2

Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

§ 9 Absatz 3 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2013 (BGBl I S. 917), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1612, 2252) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, kann in Rechtsverordnungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 die Ermächtigung im Hinblick auf Branchenverbände, die Anhang-I-Erzeugnisse aus dem Weinbereich betreffen, und
2. nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d Doppelbuchstabe aa die jeweilige Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 22. März 2017

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Kordula Kovac
Berichterstatterin

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Kordula Kovac, Gustav Herzog, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/10944, 18/11284** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Weingesetzes wurde laut Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Produktspezifikationen der bereits rechtlich von der Europäischen Union (EU) geschützten Ursprungsbezeichnungen ein langwieriges und kompliziertes Verfahren festgestellt. Drohenden Marktstörungen für den Weinsektor, falls der EU-rechtlich festgeschriebene Satz von einem Prozent der derzeit mit Reben bestockten Fläche in Deutschland bei Neuanpflanzungen ab dem Jahr 2018 angewandt werden sollte, soll vorgebeugt werden. Das Gleiche erwartet die Bundesregierung für den Fall, wenn die weitere Zunahme der Mengen von einfachen Weinen und Verarbeitungsweinen aus Deutschland, die ohne Herkunftsbezeichnung vermarktet werden, nicht begrenzt wird.

Zu den Kernanliegen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung gehören die bessere Verwaltung von herkunftsgeschützten Weinnamen sowie zur Vermeidung künftiger drohender Marktstörungen die Festlegung von Hektarhöchsterträgen für Weine aus Deutschland, die ohne Herkunftsbezeichnung vermarktet werden, und die Fortführung der Begrenzung der Neuanpflanzungen von Reben in Deutschland.

Hierbei sollen Ermächtigungen im Rahmen des Weingesetzes geschaffen werden, mit denen die Länder in die Lage versetzt werden sollen, die Gründung und Anerkennung von Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen zu ermöglichen. Hierdurch sollen herkunftsgeschützte Weinnamen besser verwaltet und Verfahrensfristen gestrafft werden. Der Gesetzentwurf beabsichtigt, wesentliche Aufgaben und Anerkennungsvoraussetzungen hierfür bundeseinheitlich festzulegen.

Aufgrund von Prognosen ist für die Bundesregierung von einer Zunahme der Mengen von einfachen Weinen und Verarbeitungsweinen aus Deutschland, die ohne Herkunftsbezeichnung vermarktet werden – in der Regel als sog. deutscher Wein bezeichnet – auszugehen. Dies könnte nach Aussage der Bundesregierung zu erheblichen Marktstörungen führen, da vermehrt Trauben für Wein ohne Herkunftsbezeichnung erzeugt werden könnten. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf die Festlegung eines Hektarhöchstertrages für nicht herkunftsgeschützten Wein, insbesondere für Flächen außerhalb der Anbau- und Landweingebiete, vor.

Nach EU-Recht genehmigen die Mitgliedstaaten jährlich Neuanpflanzungen für ein Prozent der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zum 31. Juli des Vorjahres. Die Mitgliedstaaten der EU können im Falle eines erwiesenermaßen drohenden Überangebotes bzw. einer erwiesenermaßen drohenden Wertminderung von Weinen mit Herkunftsschutz national und/oder auf regionaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz festlegen. Sie haben die dafür gefundene Begründung zu veröffentlichen und gegenüber der Kommission der EU zu notifizieren. Im Rahmen der 2015 erfolgten Neunten Änderung des Weingesetzes sind für die Jahre 2016 und 2017 für Deutschland Neuanpflanzungen auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche begrenzt worden, um Marktstörungen zu verhindern. Bezüglich der Neupflanzungen für 2018 und 2019 wird nach Darstellung der Bundesregierung davon ausgegangen, dass die Weinmarktlage auch 2018 und 2019 noch nicht ausreichend stabil sein wird, um eine Erhöhung der deutschen Rebfläche um ein Prozent pro Jahr zu verkraften. Eine Ein Prozent-Regelung würde nach

Darstellung der Bundesregierung eine Mehrmenge von durchschnittlich neun Millionen Liter Wein pro Jahr bedeuten. Um den Weinmarkt aus Sicht der Bundesregierung dauerhaft zu stabilisieren, sollen entsprechend der Festlegung für die Jahre 2016 und 2017 auch für die Jahre 2018 und 2019 Neuanpflanzungen auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche begrenzt werden.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf die Einbeziehung der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg in die Fünf Hektar-Regelung – den sog. Vorwegabzug – vor, da laut Bundesregierung auch in diesen Bundesländern Interesse am Weinanbau besteht. Bislang wurden lediglich den Flächenländern jeweils fünf Hektar für Neuanpflanzungen vor Aufteilung auf die Antragsteller zur Verfügung gestellt.

An einigen Stellen enthält das bestehende Weingesetz redaktionelle Fehler, die mit dem Gesetzentwurf korrigiert werden sollen.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/10944 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der **Drucksache 18/11284** zu entnehmen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat am 18. Januar 2017 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der Managementregel 8 (Eine nachhaltige Landwirtschaft muss nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.).

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(10)520 – darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen wurden:

Der Entwurf beachtet die nationale Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere die Managementregel 8. Durch eine Begrenzung des Hektarhöchstertrages für Deutschen Wein sowie eine Festschreibung der Begrenzung von Neuanpflanzungen wird insbesondere die nachhaltige Erzeugung im Sinne der ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit begünstigt.

Negative Auswirkungen des Gesetzes insbesondere in der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit, so z. B. auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung und auf die Lebensqualität, sind nicht zu erkennen.

Demzufolge ist für ihn die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/10944, 18/11284 in seiner 78. Sitzung am 22. März 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)528 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)528 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10944, 18/11284 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes erläutert.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in Artikel 2 erfolgte Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes erfordert eine Umbenennung des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 2

Durch Artikel 2 bedarf der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Hier erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des Artikels 2.

Zu Buchstabe b

Der Weinmarkt ist sehr sensibel und eine Marktstörung droht schon bei einem geringen Überangebot von Weinerzeugnissen. Dies zeigt sich insbesondere im Sektor der Fassweinvermarktung. Es wird daher angeregt, die Begrenzung auch auf das Jahr 2020 auszuweiten.

Die Fassweinpreise für weiße Standardsorten bewegen sich in Rheinland-Pfalz seit zwei Jahren auf völlig unauskömmlichem Niveau. Der Markt ist empfindlich gestört. Der Marktanteil deutscher Weine im Handel war im In- und Ausland rückläufig, die Bestände sind stark gestiegen, in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2016 um fast 18 Prozent. Selbst wenn es im Zeitraum bis zum Jahr 2020 zu einer Verbesserung der Fassweinpreise kommen sollte, wäre dadurch nicht die instabile Situation am Fassweinmarkt behoben.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe 7 a

Hier erfolgt eine Anpassung an die neue Regelung in Absatz 3.

Zu Buchstabe 7 b

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Länderermächtigung zur Begrenzung der Hektarerträge bei nicht herkunftsgeschützten Weinen führt im Ergebnis erst dann zu einer lückenlosen bundesweiten Mengenbeschränkung der Weinherstellung, wenn alle Länder eigene Landesregelungen erlassen haben. Dies würde einerseits indirekt insbesondere die bisher noch nicht oder nur in geringem Umfang Wein produzierenden Länder zu einer landesrechtlichen Regelung verpflichten, ohne praktische Auswirkung zu haben, da in diesen Gebieten derart hohe Ertragsmengen kaum zu erwarten sind. Andererseits müsste in den klassischen Anbaugebieten erst eine Landesregelung geschaffen werden, um eine mögliche Marktstörung zu verhindern. Es sollte daher eine bundeseinheitlich anwendbare Regelung direkt im Gesetz getroffen werden, sofern nicht das betroffene Land selbst einen abweichenden Hektarertrag festsetzt.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe aa

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Da die Anerkennung durch Rechtsverordnung erfolgen muss, ist das Anerkennungsverfahren aufwändig. Dies gilt umso mehr für Länder, in denen nur wenig Weinbau betrieben wird und die bei gebietsübergreifenden geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben nur durch einen geringen Flächenanteil betroffen sind. Zur Vereinfachung soll es daher möglich sein, dass die Anerkennung durch das am stärksten betroffene Land erfolgt. Hoheitliche Rechte anderer betroffener Länder werden dadurch gewahrt, dass deren Einvernehmen zu einer Anerkennung erteilt werden muss.

Zu Buchstabe bb

In Satz 2 wurde das Wort „insbesondere“ gestrichen, da durch diesen Begriff die Repräsentativität relativiert wird und somit die Regelung im Ganzen nicht mehr hinreichend bestimmt ist.

Zudem wird im neuen Satz 3 der Begriff der Weinerzeugung näher erläutert. Es wird klargestellt, dass im Hinblick auf die Repräsentativität bei Qualitätsweinen auf die geprüften Anstellungen zur Qualitätsweinprüfung abgestellt wird, da erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, ob das Erzeugnis unter dem herkunftsgeschützten Weinnamen in Verkehr kommt. Auch bei den Landweinen wird auf das Inverkehrbringen unter dieser Bezeichnung abgestellt. Nach dem neuen Satz 4 dürfen Verbände ihre Mitglieder in der Organisation vertreten.

In Satz 6 wird den Ländern die Ermächtigung erteilt, durch Rechtsverordnung weitere Anerkennungskriterien festzulegen.

Zu Buchstabe e

Zu Buchstabe 11

Durch die Anhebung der sogenannten Bagatellgrenze der Weinbergsfläche, oberhalb derer Weinbaubetriebe abgabepflichtig werden, reduziert sich die Zahl der abgabepflichtigen Betriebe erheblich (je nach Land um fünf bis zehn Prozent) und spart dadurch Verwaltungsaufwand, sowohl in diesen Betrieben als auch insbesondere in der zuständigen Verwaltung. Da diese Vielzahl kleiner Betriebe in Bezug auf die bewirtschaftete Rebfläche jedoch nur einen sehr geringen Anteil (unter ein Prozent) ausmachen, somit nur einen sehr geringen Anteil zum Gesamtaufkommen der Abgabe leisten, sind die daraus resultierenden finanziellen Einbußen des Deutschen Weinfonds sowie der gebietlichen Weinwerbungen, die in ihren Rechtsetzungen i. d. R. auf § 43 Absatz 1 WeinG 1994 Bezug nehmen, nur von minimalem Umfang.

Zu Buchstabe 12

Die neue Fassung dient der Klarstellung, dass nur das tatsächlich von den Winzern in Form der Bestockung realisierte Vermarktungspotenzial Grundlage der Abgabe und damit des Beitrages der Bewirtschafter der Flächen zum Gemeinschaftsmarketing ist.

Zu Nummer 4

Um besonderen regionalen Gegebenheiten im Weinsektor Rechnung tragen zu können, soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, für ihr Territorium selbst über eine Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor zu entscheiden. Dafür soll die Ermächtigung des Bundesministeriums in § 9 Absatz 3 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes dahingehend entsprechend erweitert werden, durch Bundesverordnung die für eine solche Entscheidung der Länder notwendigen Ermächtigungen aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 ganz oder teilweise auf die Landesregierungen zu delegieren.

Zu Nummer 5

Hier erfolgen Folgeänderungen durch die Einfügung von Artikel 2.

Berlin, den 22. März 2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kordula Kovac
Berichterstatterin

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.